

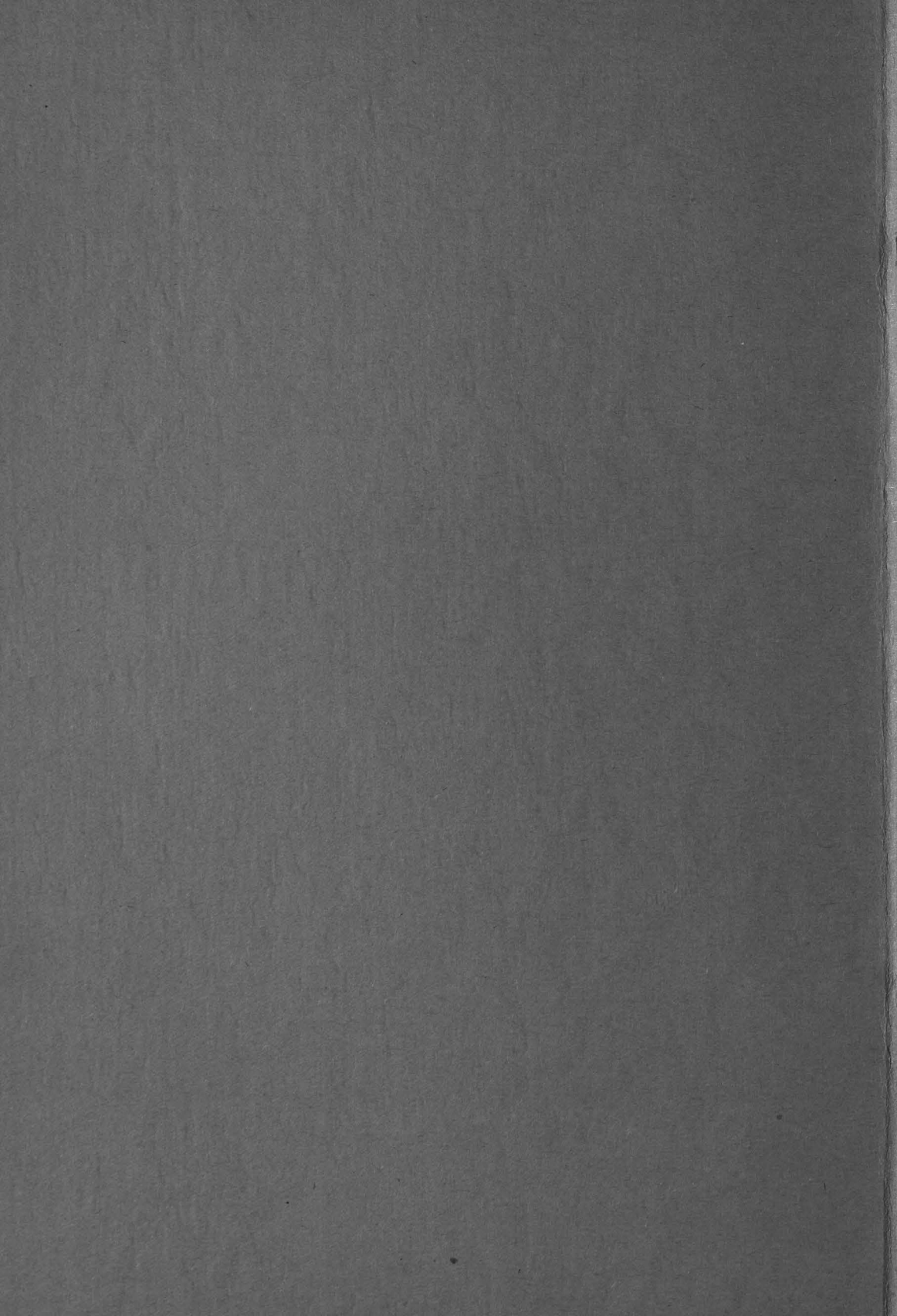
M1 0723

Konrad Beyerle

Zehn
Jahre
Reichsverfassung

Max Hueber / Verlag
München

9.
e. 4.3146
7. 11. 29



Beyerle / Zehn Jahre Reichsverfassung

Zehn Jahre Reichsverfassung

München: Buchverlag Dr. C. Neumann, Neudruck

Erstausgabe von 1919, 1920, 1921

ergebenst überreicht
vom Verfasser

Konrad Beyerle

Zehn Jahre Reichsverfassung

Festrede zur

Münchener Verfassungsfeier

der Reichsbehörden am 11. August 1929



Max Hueber / Verlag / München 1929



Alle Rechte vorbehalten
Copyright 1929 by Max Hueber / Verlag / München

Druck der Mandruck A.-G. in München
Printed in Germany.

Hohe Festversammlung!

Festversammlung? — Wozu Verfassungsfeiern und Festreden? Zumal in Bayern und in München? Bedeutet nicht die Weimarer Verfassung den Beginn des staatlichen Niedergangs von Bayern? Führt nicht eine gerade Linie von ihr zum Verlust aller bayerischen Reservatrechte, welche Bismarck in den Novemberverträgen von 1870 Bayern feierlich verbrieft hatte? Und weiterhin zum fast völligen Verlust der Finanzhoheit Bayerns, des Rückgrats jedes Staates? Und jetzt zu uferlosen Reformplänen, die in ihrer unitaristischen Grundrichtung das Ende der Eigenstaatlichkeit des zweitgrößten Reichsgliedes in greifbare Nähe rücken? — Wozu also Reden zum Preise der neuen Reichsverfassung, die, wenn sie auch nicht selbst an all diesen, für den Staat Bayern so bedrohlichen Erscheinungen die Allainschuld trägt, doch jedenfalls einen Teil der gesetzgeberischen Voraussetzungen dazu geschaffen hat?

Und dennoch! Für das gesamtdeutsche Schicksal bedeutet das Verfassungswerk von Weimar so Großes, daß auch Bayern und München nicht völlig schweigen können, wo ganz Deutschland die zehnte Wiederkehr des Augenblicks festlich begeht, da der erste Reichspräsident auf der tannenumwobenen Feste Schwarzburg unter den Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung seine Unterschrift gesetzt hat.

Zehn Jahre sind seitdem hingegangen. Im Leben eines Volkes eine kurze Spanne, im Einzelleben ein bedeutsamer Abschnitt, der zu rückschauender Betrachtung einlädt. In der Zeit liegt auch die Bewährung der Gesetze. Die Zeit adelt und befestigt sie. Selbst ohne gesetzlichen Akt entsteht Recht durch die Weihe der Zeit allein, wenn sich eine entsprechende Rechtsüberzeugung bildet. Wer wollte leugnen, daß die Zeit auch für die neue Reichsverfassung gearbeitet

hat! Der Zeitlauf ist zum Argument für sie geworden und stimmt zur Besinnung auf das vor zehn Jahren in Weimar Geschaffene. Bei jedem Gesetz reden wir von seiner Einbürgerung, eine Verfassung bedarf ihrer in besonderem Maße. Zumal eine Verfassung, welche die Grundlagen des Staatslebens bis in die Tiefen verändert. Nach einer im Blutvergießen gnädigen Revolution, aber doch eben nach einer Revolution, ist die Weimarer Verfassung geschaffen worden. Sie mußte darum von selbst zum Gegenstand heftigen Kampfes zwischen den Anhängern des Alten und des Neuen werden. Noch ist dieser Kampf nicht beigelegt. Scharen von denen, die zunächst im Zustand der politischen Lähmung nach dem Zusammenbruch ratlos beiseite standen, ja selbst solche, die sehr wohl in der Verfassung von Weimar die Rettung Deutschlands vor dem Bolschewismus erkannt hatten, sind inzwischen ins Lager ihrer Gegner abgeschwenkt. Durch eine einflußreiche Tagespresse und in leidenschaftlicher Parteidiskussion wurde ihr Inhalt vielfach verzerrt. So gewann die neue Reichsverfassung nur mühsam an Boden. Es entsprach taktischen Erwägungen ihrer Gegner, das Staatsgrundgesetz der deutschen Republik selbst als Bestandteil der Revolution, will sagen der gesetzeslosen Gewalt, auszugeben, sie jedenfalls für eine kurzlebige Episode in der deutschen Verfassungsentwicklung zu erklären, hinter der die Rückkehr der alten Zustände unweigerlich stehen werde. Ein flüchtig zusammengestoppeltes Machwerk unfähiger Köpfe sollte sie sein, das seinen Phrasenaufputz zudem aus undeutschen Vorbildern genommen. Mildere Beurteilung ließ sie wenigstens als Notbau mit allen Mängeln eines solchen gelten und hoffte im übrigen auf die Zukunft.

Die Zeit ist daran, diese Prognosen Lügen zu strafen, die Umdüsterung des Wesens von Weimar weicht klareren Linien. Wir gewinnen die nötige zeitliche Entfernung zu einer gerechteren Betrachtung. Hatte doch die hastende Gegenwart über tausend neuen Eindrücken schon fast die furchtbare Lage vergessen, in welcher die Nationalversammlung ihr Werk vollbringen mußte.

Es bleibt das unbestreitbare Verdienst der damaligen Führer

der Mehrheitssozialdemokratie, vor allem Eberts selbst, von der ersten Stunde des Umsturzes an, das Losbrechen des Bürgerkrieges durch ihr mutiges und zielbewußtes, vom Parteiinteresse gesehen auch selbstloses Handeln verhindert zu haben. Als Friedrich Ebert, vom letzten Kanzler des kaiserlichen Deutschland am 9. Nov. 1918 über seine Absichten befragt, zur Antwort gab, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhüten von Blutvergießen und Umgestaltung der Verfassung auf geseglichem Wege seien seine Ziele, da hatte er dem Bolschewismus und jedem einseitigen Klassenstaat Fehde angesagt. Rasch gewann der Rat der Volksbeauftragten das Beamtentum, hielt die Staatstätigkeit in Gang und fand die Zustimmung vieler Millionen Deutscher aus dem bürgerlichen Lager. Dem Dogma von der proletarischen Revolution gegen die Bourgeoisie war die Rückkehr zur Geseglichkeit durch die Verfassung entgegengestellt. Doch erst nach schlimmen Wochen heftigsten Ringens mit dem bolschewistischen Berliner Vollzugsrat, die an die Tatkraft Eberts und seiner Freunde die höchsten Anforderungen stellten, konnten die Wahlen zur Nationalversammlung ausgeschrieben werden. Die große Wahlbeteiligung bestätigte, daß die Schaffung einer neuen Verfassung durch ein aus breitesten Volkswahlen genommenes Parlament der einzige Ausweg aus der Gefahr des Bürgerkriegs war. Nachdem die Fürsten von der Bühne abgetreten waren, bezweifelte damals kein Ernstdenkender, daß durch diese Verfassung Deutschland nur in der Staatsform der Republik wiedererstehen könne. Die Nationalversammlung selbst ging mit der öffentlichen Meinung darin überein, daß sie von der Nation die Vollmacht zur Schaffung dieser Verfassung empfangen habe. Sie erblickte im Ergebnis der Wahlen den eindeutigen Ausdruck des Volkswillens, der in der Stunde der Not von seinem ursprünglichen Recht Gebrauch gemacht und seine Vertreter nach Weimar entsandt hatte, damit sie dort anstelle des Umsturzes die gesegliche Ordnung wieder aufrichteten. Wahrlich, die Verfassung von Weimar ist nicht als revolutionärer Akt, sondern in bewußter Abkehr von der Revolution entstanden! Wir alle, die wir in Weimar an ihr mitgearbeitet haben,

waren von dem einzigartigen Mandat der Nation durchdrungen und haben nach vollendeter Beratung die Verfassung mit großer Mehrheit beschlossen in der Meinung, Recht zu tun und dem Unrecht zu wehren. In derselben Meinung haben aber auch Regierende und politische Führer die Aufgabe der Nationalversammlung aufgefaßt. Heinrich Held, schon damals ein Führer der bayerischen Volkspartei, spornte mich in Bamberg mit den Worten an: „Nun macht in Weimar endlich fertig, damit wir in Bayern zu geordneten Zuständen und zu einer Landesverfassung kommen“. Das war weder Ablehnung der Vollmacht der Nationalversammlung, noch enthielten diese Worte den Vorwurf übereilter Stümperei.

Indes auch die angebliche Episodenhaftigkeit des Werkes von Weimar verliert von Tag zu Tag an Gewicht. Verfassungen, die nach Revolutionen ergehen, haben eine kürzere Bewährungsfrist nötig, als Gesetze, die im ruhigen Verlauf der öffentlichen Geschäfte erlassen werden. Wohl stehen jene zunächst im heftigen Kampf der Gegensätze, und ihre dauernde Geltung ist so lange in Frage gestellt, als mit der Möglichkeit einer Gegenrevolution gerechnet werden muß. Dafür erstarken sie aber auch um so rascher. Und darum bedeuten zehn Jahre Geltungsdauer hier mehr, als in anderen Fällen; sie zählen doppelt, wie Kriegsjahre.

Wenn wir darum heute der vor zehn Jahren in Kraft getretenen Verfassung gedenken, stellen wir mit Befriedigung fest, daß sich ihr Gefolge inzwischen sehr gemehrt hat. Vor wenigen Tagen hat Hermann Onken, vor Jahresfrist noch der gefeierte Geschichtslehrer der Universität München, aus Anlaß der Verfassungsfeier der Berliner Universität diese Zunahme des Ansehens der Weimarer Verfassung treffend gekennzeichnet als den Beginn des Erstarkens der von Anfang vorhandenen formalen Legalität zu jener höheren Sanktion geschichtlicher Legitimität im Bewußtsein der Nation, die vollkommen erst nach Generationen zu ertwerben sei, deren Anzeichen sich aber zusehends mehrten.

Man macht nicht alle Tage Verfassungen. Eine Staatsordnung, die sich bewährt, ist ein großes Gut, ihr Werdegang ist dankbarer

Erinnerung wohl würdig. Selbst da, wo sich mit dieser Staatsordnung schmerzliche Verluste ehrwürdigster Einrichtungen verbinden. Diese Verluste und dazu die im Wechselspiel zwischen Zentralgewalt und Gliedstaatlichkeit erlittenen Einbußen der letzteren wollen freilich gerade bei Vielen von uns eine rechte Freude an der neuen Verfassung nicht aufkommen lassen. Für das stammes- und staatsbewußte bayerische Volk drücken diese Verlustkonten schwer auf die Bilanz des durch den Verfassungswechsel Gewonnenen und Verlorenen; die Aktiven des Verfassungswerkes von Weimar werden dadurch verdunkelt. Darum nimmt bis zur Stunde Bayern in der Frage der Verfassungsfeier eine Sonderstellung ein, die bayerische Staatsregierung hat sie als allgemeine Landesfeier bisher stets abgelehnt. Auch an diesem zehnten Erinnerungstag kommen wir hier in München nur im Zeichen des Reichs zusammen. Wir können dies beklagen, aber wir müssen es begreifen. Und doch liegt vielleicht gerade in dieser Resignation des offiziellen Bayern ein Ansporn, über den Sinn einer Weimarer Verfassungsfeier nachzudenken und die unleugbaren Aktiven, die Deutschland in Weimar gewann, am heutigen Erinnerungstag zur Geltung zu bringen.

Der Staatsgedanke bedarf herzbewegender Symbole, um Leben und Schwungkraft in der Volksseele zu wecken. Das Allgewaltige und Übermächtige des im Ganzen unsichtbaren Staates verlangt nach sichtbaren Zeichen, um dem Einzelnen erfassbar zu werden. Selbst der Jurist und Politiker, wenn er den Staat zu sehr nur als Begriff zu erkennen trachtet, läuft Gefahr, sich in blutleeren Abstraktionen zu verlieren. Der Staat geht eben nicht nur den Verstand an, er wirkt sich noch mehr in Gefühlswerten und Willensakten aus. Er erfaßt mit den Begreifbarkeiten und Unbegreiflichkeiten seines Wesens den ganzen Menschen. Aus Mannentreue war in der Geschichte des deutschen Volkes die Monarchie erwachsen und hat für viele Jahrhunderte dem staatlichen Leben die Form gegeben. In den Kaisern des alten Reichs, später in den Landesfürsten verkörperte sich bei uns der Staatsgedanke. Auch nachdem der neuzeitliche Verfassungsstaat die Volksvertretung zur Mitwir-

fung an der Gesetzgebung berufen hatte und den Staatsbegriff von seiner Verkörperung im Monarchen loslöste, den Monarchen als oberstes Organ des Staates betrachten lehrte, blieb noch immer für das Bewußtsein des gemeinen Mannes der lebendige Monarch, blieben Thron und Krone die Symbole des Staates. Darum war der Wegfall von zweiundzwanzig Monarchen innerhalb einer Woche, die ewig rätselhafte Schicksalswende der Novembertage von 1918, der stärkste Stoß, den deutsches Staatsbewußtsein seit Menschengedenken erlitten hat.

Diesen Verlust auszugleichen, statt der verlorenen ein neues Symbol lebendiger Volksgemeinschaft zu finden, wurde jetzt zum dringenden Verlangen aller Patrioten. Zwar hat man uns ein paar Jahre lang vorgeredet, das deutsche Volk bedürfe vor allem der Ruhe und äußeren Ordnung; der Staat habe in solchen Zeiten seine Aufgabe erfüllt, wenn er die Autorität des Gesetzes aufrecht erhalte. Nach einem Staatsideal oder gar Staatsymbol zu fragen, mehre nur die innere Zerrissenheit und äußere Bedrängnis, bringe also mehr Schaden als Nutzen. Doch das Sehnen und Drängen nach Verinnerlichung des Staatsgedankens, nach Erlebnis der Volksgemeinschaft in Gleichnissen und Unterpfändern, brach sich mit Gewalt Bahn. Die Republik gewann in den Herzen des Volkes zusehends an Feld und damit wurde die Verfassung ihr oberstes Symbol. Es ist im politischen Leben tief begründet, daß überall da, wo Staat und Recht einer Gemeinschaft in Schicksalsstunden grundgesetzliche Formulierungen gefunden haben, diese Grundgesetze, die wie Könige über das Fußvolk der gewöhnlichen Paragraphen emporragen, als höchstes Symbol der Gemeinschaft empfunden und als solches in Feierstunden des öffentlichen Lebens gepriesen werden. Die Republik tut hierin nichts anderes als die konstitutionelle Monarchie, die ihren Monarchenstandbildern die Verfassung in die Hand gab.

Da ich in Weimar mit dabei war, erwarten Sie von mir billigerweise etwas über die Entstehung unseres neuen Staatsgrundgesetzes

zu vernehmen. Ich werde mich kurz fassen müssen. Von den Männern von Weimar, vom Werdegang des Gesetzes an sich, von der Grundhaltung der Nationalversammlung und ihres Verfassungsausschusses möchte ich einiges wenige aussagen.

Die Männer von Weimar. Ich schließe mich ausdrücklich aus. So kann ich freier Zeugnis ablegen, daß alle Parteien, auch diejenigen, die schließlich der Verfassung im Plenum ihre Zustimmung versagten, an den Beratungen des Verfassungsausschusses teilnahmen und in diese für die Vorbereitung der Verfassung wichtigste Parlamentskommission ihre geeignetsten Köpfe zu entsenden bestrebt waren. Gerade durch die aktive Mitarbeit hervorragender Kenner der Gesetzgebung und Staatspraxis aus der Zeit vor 1918 kamen die Gedanken, Erfahrungen und Bewährungen aus der Zeit des kaiserlichen Deutschland den Beratungen der republikanischen Verfassung zugute. Es ist daher angezeigt, bei einer kurzen Würdigung des Weimarer Verfassungsausschusses den Blick von rechts nach links schweifen zu lassen.

Von den Deutschnationalen nahmen Dr. v. Delbrück und Dr. Düringer, zwei Erzellenzen des alten Reiches, hervorragenden Anteil an der Beratung. Dr. Clemens v. Delbrück, der vom Oberbürgermeister von Danzig zum Oberpräsidenten von Westpreußen und von da zum preußischen Handelsminister aufgestiegen war, der schließlich in den schicksalsschweren Jahren 1909 bis 1916 als Staatssekretär des Innern und Vertreter des Reichskanzlers zum meist dem Bundesrat vorsah, sich damit an verantwortungsvollster Stelle befand und alles miterlebt hatte, war wie kaum ein Zweiter geeignet, das Gute des Alten in den neuen Zustand hinüberzueretten und vor überstürzten und unabsehbaren Neuerungen zu warnen. Er tat dies mit gewichtiger Stimme und Erfolg, insbesondere als Berichterstatter über den Verfassungsabschnitt „Reichsregierung“. Der Badener Dr. Adelbert Düringer, von seiner Reichsgerichtszeit her als Kommentator des Handelsgesetzbuches jedem deutschen Juristen bekannt, im Krieg zum ersten Richter seines Heimatlandes und dann zum letzten Justizminister des Großherzog-

tums Baden berufen, eine kenntnisreiche, warmherzige, idealgestimmte Richterpersönlichkeit von hohem Ansehen, befruchtete häufig die Debatte und machte sich namentlich um das Zustandekommen der Grundrechte, für die er, zusammen mit D. Naumann als Berichterstatter bestellt war, verdient. Vergessen dürfen wir nicht Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, den Vorgänger v. Delbrücks in der Leitung des Reichsamts des Innern und hervorragenden Sozialpolitiker, der zwar nicht unmittelbares Mitglied des Verfassungsausschusses war, aber stellvertretend und im Plenum den reichen Schatz seines Wissens den Beratungen zur Verfügung stellte.

Von der deutschen Volkspartei muß ich Dr. Kahl und Dr. Heinze hervorheben. Prof. Dr. Wilhelm Kahl, der beliebte juristische Lehrer der Universität Berlin, verdient um die Wissenschaften des Staatsrechts, Kirchenrechts und Strafrechts, dem vor wenigen Wochen zum achtzigsten Geburtstag ganz Deutschland huldigte, leitete mit überlegener Sachlichkeit und konservativer Grundeinstellung als Berichterstatter die schwierigen Beratungen über den ersten allgemeinen Abschnitt „Reich.“ Dr. Karl Heinze, der letzte Justizminister des Königreichs Sachsen, vorher in Richterstellungen bis hinauf zum Reichsgericht tätig, im Krieg zur Reorganisation des türkischen Justizwesens in Konstantinopel verwendet, eine vielseitige Persönlichkeit von sicherem Urteil, kommunalpolitisch wie parlamentarisch bestens geschult, im Verfassungsausschuß Berichterstatter über die „Gesetzgebung,“ zählte der uns allzufrüh Ent-rissene zu den eifrigsten und erfolgreichsten Sprechern des Verfassungsausschusses.

Ihrer damaligen Fraktionsstärke entsprechend, konnten die Demokraten in den Verfassungsausschuß gleich vier ihrer tüchtigsten Männer entsenden: den klugen schlesischen Rechtsanwalt Dr. Ablass, eine Persönlichkeit von alter parlamentarischer Erfahrung, ausgezeichnet durch klare Formulierung in Wort und Antrag, erfüllt vom traditionellen Idealismus einer fortschrittlichen Demokratie, als Berichterstatter hauptsächlich beteiligt an den Verfassungsabschnitten über „Reichspräsident“ und „Rechtspflege“;

den Stuttgarter Rechtsanwalt Conrad Haußmann, den bewährten Präsidenten des Verfassungsausschusses, der seit 1890 schon dem Reichstag angehörte, im Kriegsrat der Oktoberregierung 1918 Staatssekretär geworden war, ein ganzer echter Schwabe, in dem alle guten Traditionen des schwäbischen freien Mannes seit Ludwig Uhlands Tagen fortlebten; den damaligen Oberbürgermeister von Cassel Erich Koch (Koch-Weser), seitdem wiederholt Reichsminister und auch heute wieder hervorragend an der Fortgestaltung unserer Verfassungsverhältnisse beteiligt, schon seit 1913 Mitglied des preussischen Herrenhauses, den gründlichen Kenner der Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Praxis, dem der Verfassungsausschuß die Referate über die „Länder“ — dieses Referat zusammen mit mir — und „Wasserstraßen“ übertrug; endlich und wahrlich nicht zuletzt D. Friedrich Naumann, den führenden Sozialpolitiker der Demokratie und Eiferer für praktische Erneuerung eines sozialen Christentums, dessen reiches Schaffen seit 1897 in der „Hilfe“ sein Lebensnervendes Organ fand, ein Mann, wie gemacht für die Verwirklichung staatsbezogener Gedanken im Rahmen der Grundrechte.

Die parlamentarische Vertretung des Christentums vornehmlich katholischer Prägung entsandte in den Verfassungsausschuß ihre verdienstlichsten Männer: Peter Spahn, Adolf Groeber, Karl Trimborn. Alle drei sind inzwischen schon dahingegangen. Jeder dieser drei Namen bedeutete ein Programm und eine Bürgschaft klugen politischen Handelns: der vorsichtig wägende, an parlamentarischer Erfahrung und Gesetzeskenntnis nicht zu überbietende Rheinländer Spahn, als Richter in hohen Stellungen und zuletzt als preussischer Justizminister gleich bewährt, wie erfahren im Parlament, Reichstagsmitglied seit 1884, unbeirrbar in seiner aus tiefer Sachkunde fließenden Stellungnahme und voll Eifers für das Verfassungswerk, zum Berichterstatter über den Abschnitt „Gesetzgebung“ daher besonders berufen; Adolf Groeber, den schwäbischen Konterpart Haußmanns, nach kurzer Richterlaufbahn gleichfalls schon seit 1887 Mitglied des Reichstags, auch er im Oktoberkabinett des Reichs-

kanzlers Prinz Max von Baden Staatssekretär, seit Jahrzehnten ganz seinem politischen Beruf lebend, einer der edelsten Vorkämpfer der christlichen Weltanschauung, im besonderen ein Eiferer für die christliche Schule, darum in Weimar Berichterstatter für den Verfassungsabschnitt „Kirche und Schule“; der Kölner Rechtsanwalt Karl Trimborn, voll rheinischer Spannkraft und rheinischen Humors, im Stadtparlament der zu neuer Blüte ansteigenden rheinischen Großstadt zuerst politisch geschult, seit Jahrzehnten Parlamentarier im Reichstag und preußischen Landtag, auch er ein Mann voll reifer politischer und sozialpolitischer Erfahrung, in Weimar vor allem interessiert für das Problem der Ländergliederung, angesichts des drohenden Verlustes des Rheinlandes, daneben für die Fragen von Kirche und Schule — wie sich von einem Trimborn von selbst versteht! —, war er, zusammen mit Dr. Ablaß, Berichterstatter für den Abschnitt „Rechtspflege und Beamtenrecht“. In den Weltanschauungsfragen stand diesen altbewährten Zentrumskämpfern der hochgebildete, politisch kluge Theologe Universitätsprofessor D. Mausbach von Münster zur Seite, dessen Reden zur Verfassung alle Parteien durch ihre Toleranz und Sachlichkeit, aber auch durch ihren idealen Schwung und ihre demokratische und warmherzig deutsche Grundstimmung fesselten. Für den Verfassungsabschnitt „Sozialisierung“ und die damit zusammenhängenden Arbeiterprobleme war aber kaum ein Zweiter so geeignet, wie der christliche Sozialpolitiker Adam Stegerwald, die bekannte Führerpersönlichkeit der christlichen Arbeiterschaft voll reifster Erfahrung und starkem Willen, dem in der Ausgestaltung der Sozialnormen Prälat Franz Hise, der Unvergeßliche, zur Seite stand.

Von der Mehrheitssozialdemokratie machten sich als Mitglieder des Verfassungsausschusses verdient: der Württemberger Karl Hildenbrand, von der schwarzen Kunst herkommend, Vertreter Stuttgarts im Reichstag seit 1903, eine charaktervolle gewinnende Persönlichkeit voll Sachkenntnis und nicht ohne Verständnis für fremde Auffassungen; der aus Gießen stammende sozialpolitische Schriftsteller und Genossenschaftler Simon Ragenstein, nach erfolg-

reichem Rechtsstudium seinerzeit aus politischen Gründen durch die hessische Regierung als Referendar entlassen, ein guter Denker und Eiferer für seine Sache, eines der fleißigsten Mitglieder des Verfassungsausschusses, neben Stegerwald Berichterstatter zur Frage der „Sozialisierung“; der Rheinländer Johannes Meerfeld, gleich Ebert einmal Sattlergeselle, dann 19 Jahre Redakteur, zuletzt Schriftleiter der „Rheinischen Zeitung“ in Köln, ein scharfsinniger Kopf von kantigem Schnitt in Wort und Schrift; der Thüringer Dr. Max Quark, früh vom juristischen Staatsdienst zur Feder übergegangen, als Journalist in Wien und hauptsächlich in Frankfurt tätig, der schroffste unter den Verfechtern des sozialistischen Programms, gut bewandert auf dem Gebiet des Verfassungsrechts des In- und Auslandes, leidenschaftlicher Unitarist.

Die Gerechtigkeit gebietet, auch den unabhängigen Sozialdemokraten und Berliner Rechtsanwalt Dr. Oskar Cohn, im Krieg Frontkämpfer, zu erwähnen; denn seine eifrige, manchmal allzueifrige Teilnahme an den Verfassungsberatungen zeigte uns einen kenntnisreichen Juristen und sympathischen Menschen.

Als der frühverewigte Reichsinnenminister Dr. Hugo Preuß am 21. Februar 1919 der Nationalversammlung den Verfassungsentwurf der vorläufigen Reichsregierung vorlegte, hatte derselbe trotz der Kürze der Zeit, die seit dem Umsturz verstrichen war, bereits seine Geschichte. Schon Jahre vor der Revolution hatte Hugo Preuß, wissenschaftlich aber nicht politisch ein Schüler Otto Gierkes, als Professor des öffentlichen Rechts an der Berliner Handelshochschule und als angesehenes Mitglied des Berliner Stadtparlaments in zahlreichen Schriften die Notwendigkeit der Demokratisierung Deutschlands vertreten und sich dann während des Krieges mit Verfassungsplänen für die zu erwartende Neugestaltung Deutschlands getragen. Am 14. November 1918 trat er in einem Berliner Blatt der drohenden sozialistischen Alleinherrschaft nachdrücklich entgegen und forderte die Gleichberechtigung des Bürgertums. Es ehrt Ebert, daß er Preuß desungeachtet noch am gleichen Tag an die Spitze des Reichsamts des Innern berief mit dem Auftrag, einen Verfassungs-

entwurf auszuarbeiten. Mit Rat von Max Weber und nach Besprechungen mit Naumann, Simons, Kiezler, Petersen und einigen anderen Gesinnungsfreunden verfaßte Preuß den „vorläufigen Entwurf“, der anfangs Januar 1919 vorlag und, zusammen mit einer Denkschrift von Preuß, am Tage nach den Wahlen zur Nationalversammlung, am 20. Januar 1919 durch Abdruck im Reichsanzeiger in seinem allgemeinen Teil, also absichtlich als Fragment, öffentlich bekanntgegeben wurde. Schon diese bruchstückweise Veröffentlichung enthüllte das Wesen des Entwurfs. Er steuerte vor allem auf eine völlige Neugliederung Deutschlands auf Grund stämmischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Alle Bundesstaaten galten Preuß als historische Zufälligkeiten dynastischer Politik, deren Fortbestand die Revolution den Boden entzogen habe; insonderheit mußte seiner Meinung nach Preußen in seine natürlichen Bestandteile zerlegt werden. Das neuzugestaltende Deutschland sollte aber auch ein Einheitsstaat sein, in welchem die zu schaffenden Gliedstaaten sachlich die Rolle von Selbstverwaltungskörpern erhalten sollten. Als höchste Organe des Reiches waren Reichspräsident, Reichsregierung und Reichstag vorgesehen; die Vertretung der Länder dagegen sollte nur in einem, aus den Einzellandtagen beschickten Staatenhaus, außerdem in Delegierten der Länderverwaltungen bei den Reichsministerien, Reichsräte genannt, bestehen.

Eine gerechte Beurteilung der Leistung von Hugo Preuß hat davon auszugehen, daß der zu schaffenden Verfassung einerseits die Übernahme von Einrichtungen und Normengruppen der Verfassung Bismarcks, andererseits aber auch die neuen Zielsetzungen durch den Umsturz zwangsläufig vorgezeichnet waren. Die durchgreifende Demokratisierung des Verfassungsrechts war jedenfalls eine selbstverständliche Hauptaufgabe. Daß Preuß dabei zunächst auf das Vorbild der Paulskirche griff, auch wenn sich sein dem Frankfurter Entwurf entliehenes Staatenhausprojekt nicht durchführen ließ, ist verzeihlich und verdiente jedenfalls nicht den bissigen Spott eines bekannten Kritikers am schönen Main. Der Ländergliederungsplan von Preuß und die von ihm beabsichtigte Zurückschraubung der

Rechte des Bundesrates und der Staatlichkeit der Gliedstaaten überhaupt zeigt zwar ein Verkennen der realen Kräfte namentlich in Süddeutschland, muß aber doch aus der Auffassung der Revolutionsmonate heraus verstanden werden, wo in der Tat alles in Frage gestellt war und darum alles möglich erschien. Dagegen waren die Vorschläge von Preuß zur Ausgestaltung der obersten Reichsorgane so wohl durchdacht, daß sie nicht nur in fast allen Punkten in die Verfassung selbst übergegangen sind, sondern daß sie sich auch in den zehn Jahren Staatspraxis seit 1919 durchaus bewährt haben. Es verdient darum nicht den Tadel der Fremdtümelei, wenn sich Preuß rechtsvergleichend bei seiner Aufgabe umschaute und sich in Einzelpunkten an ausländische Verfassungsvorbilder anlehnte, in denen das parlamentarische Regierungsprinzip oder der republikanische Staatsapparat schon lange eingebürgert war. Auch zur Aufnahme von Grundrechten in die neue Reichsverfassung hat schon Hugo Preuß den Anstoß gegeben, aus gesundem Sinn für den idealen Wert dieses Erbgutes der neuzeitlichen Freiheitskämpfe wider Fürstenwillkür und Staatsallmacht. Preuß hat hierbei in seinem Entwurf auch schon Sätze vorgeschlagen, die über den überlieferten Bestand der Grundrechte hinausgingen und in denen sich, so in seinen Grundrechtsvorschlägen zur Siedlungspolitik und Bodenreform, der Geist der neuen Zeit programmatisch ankündigte.

Stärker, als Hugo Preuß und die vorläufigen Machthaber in Berlin geahnt hatten, regte sich mit elementarer Plöglichkeit der Widerstand der Gliedstaaten gegen die Unitarisierungsziele des Entwurfs. Man darf dabei nicht vergessen, daß auch die Linksparteien trotz ihrer unitaristischen Grundeinstellung in den meisten Gliedstaaten inzwischen von der Macht Besitz ergriffen und daher bei einer zu weit getriebenen Zentralisierung Einfluß zu verlieren hatten. Auf Drängen der süddeutschen Regierungen, geführt durch den bayerischen Ministerpräsidenten Eisner, berief Ebert zum 25. Januar 1919 eine Konferenz von Vertretern aller deutschen Länder zur Besprechung des Verfassungsentwurfs. Preuß nach Berlin. Hier zeigte sich ein solch starker Wille der Staatenvertreter,

bei der Beratung der Verfassung ein entscheidendes Wort mitzusprechen, daß Ebert die Einsetzung einer Kommission von Vertretern aller Länder anregte, die sofort zur Durchberatung des Entwurfs zusammentreten sollte. Mit dieser Kommission erstand, unter der schlichten Bezeichnung eines Staatenausschusses, der alte Bundesrat, gutenteils mit den alten Gesichtern, zu neuem Leben wieder auf. Das losere Staatenhaus von Preuß verschwand, im Reichsrat der Verfassung fand daher der Staatenauschuß seine legale Fortsetzung. Zwischen dem 26. Januar und 21. Februar 1919 verrichtete der Staatenauschuß seine Arbeit. Staatssekretär Preuß, der ihm vorsah, mußte sehen, wie so manche seiner Hoffnungen dahinsank, wie selbst das damalige vorläufige Reichskabinet den Beschlüssen des Staatenausschusses bis auf wenige Punkte zustimmte.

So kam die Regierungsvorlage der neuen Reichsverfassung zustande. Am gleichen Tage, als sie den Staatenauschuß verließ, am 21. Februar 1919, wurde sie als Gesetzesvorlage der Nationalversammlung vorgelegt. Sie bedeutete eine starke Zurückschraubung der Unitarisierungspläne des Vorentwurfes, eine neuerlich starke Betonung des Bundesstaates, eine Erschwerung neuer Ländergliederungspläne, eine Zurückdrängung der von Preuß geplanten unmittelbaren Reichsaufsicht auch gegenüber den lokalen Landesbehörden; selbst Sonderrechte, wie die Militärverwaltung der Gliedstaaten, waren in den Entwurf wiedereingefügt worden.

Die Beratung der Verfassung durch die Nationalversammlung, die jetzt folgte, bildete also bereits die dritte Komponente bei Entstehung der neuen Reichsverfassung. Dem Regierungsentwurf fehlte jede schriftliche Begründung, infolge der gebotenen Eile. Sie wurde ersetzt durch eine Rede, mit der Hugo Preuß, inzwischen zum Reichsminister des Innern aufgestiegen, namens der Reichsregierung die erste Lesung der Verfassung im Plenum der Nationalversammlung am 24. Februar 1919 eröffnete. Nach wenigen Sitzungen konnte schon am 4. März 1919 der sozialistische Reichsminister Dr. David mit einer bedeutsamen Rede diese erste Lesung beschließen. Seitdem war die Einzelberatung der Verfassung einem besonderen Ver-

fassungsausschuß überwiesen, indes das Plenum andere Gesetze beriet und schließlich vor die schauerliche Aufgabe der Annahme des Friedens von Versailles gestellt war. Vom 4. März bis 2. Juni 1919, unterbrochen durch eine kürzere Osterpause, dauerte die erste Lesung im Verfassungsausschuß. Für die eingehende Vorbereitung einer erweiterten Fassung der Grundrechte wurde ein besonderer Unterausschuß eingerichtet. Am 18. Juni hatte der Verfassungsausschuß auch die zweite Beratung abgeschlossen. Nunmehr hatte das Plenum der Nationalversammlung zu seiner zweiten und dritten Lesung das Wort. Sie erfolgte auf Grund der Ausgestaltung, die der Regierungsentwurf durch die tiefgreifenden Veränderungen des Verfassungsausschusses, zuletzt namentlich auch in bezug auf Textgestaltung und eine harmonischere Stoffanordnung, erfahren hatte. Schon die ausgiebige zweite Lesung im Plenum, die zwischen dem 2. und 22. Juli erledigt wurde, billigte in allem Wesentlichen die Vorschläge des Verfassungsausschusses. Die nur dreitägige dritte Lesung, am 31. Juli zu Ende geführt, brachte nur noch untergeordnete Änderungen. In der Schlußabstimmung vom 31. Juli 1919 fand das Staatsgrundgesetz der deutschen Republik mit der großen Mehrheit von 262 gegen 75 Stimmen Annahme. Am 11. August 1919 fertigte der Reichspräsident das Gesetz aus, am 14. August trat es mit Ausgabe des Reichsgesetzblattes, das es enthielt, in Kraft.

In seiner Einführungsrede betonte Hugo Preuß auffällig stark die souveräne Vollmacht des Parlaments auch gegenüber dem Regierungsentwurf der Regierung selbst. Es klang ein Unterton durch wie eine leise Aufforderung, die föderalistischen Vorschläge des Staatenausschusses wieder auszumerzen. Es versteht sich, daß der Minister, der so mit einiger Polemik gegen die Gesetzesvorlage seines eigenen Kabinetts den Entwurf eingeführt hatte, auf der Linken starken Beifall fand. Aber so sehr auch die Nationalversammlung in ihrer parteimäßigen Zusammensetzung dem Unitarismus zuneigte, so verhütete doch jener erwähnte Umstand, daß auch Linksparteien am Fortbestand der Länder und Landtage interessiert waren, ein allzuschroffes Abgleiten von der Regierungsvorlage.

Wohl ließen sich die Reservatrechte nicht halten, wohl erweiterte die Nationalversammlung, teilweise noch über den ursprünglichen Entwurf Preuß hinaus, die Zuständigkeiten des Reiches in Gesetzgebung und Verwaltung. Doch konnte eine mittlere Linie beobachtet werden, die den Staatscharakter der Länder nicht vernichtete und namentlich die Stellung des Reichsrates als Organ zur Vertretung der Länder bei der Reichsregierung in nicht unwesentlichen Punkten hob.

So konnte sich im Ganzen die Beratung der konstruktiven Abschnitte der Verfassung an den Regierungsentwurf anschließen. Sehr rasch zeigte sich aber, daß dasselbe Verfahren bei den Grundrechten nicht angängig war. Der Vorentwurf Preuß und die Regierungsvorlagen hatten als zweiten Abschnitt eine dürftige Modifikation der Grundrechte vorgesehen. Davon wurde, vom Verfassungsausschuß nur die auf „Religion und Religionsgesellschaften“ bezüglichen Sätze in der Artikelreihe des Entwurfs vorwegbehandelt. Zu einer Einigung auf diesem wichtigen Grenzgebiet des staatlichen und religiösen Lebens zu gelangen, war eine unerläßliche Voraussetzung für alle weitere gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den bürgerlichen Parteien, besonders dem Zentrum, und der Sozialdemokratie. Es zeigte sich sehr klar, daß in den Grundrechten doch viel wichtigere Dinge auf dem Spiel standen, als nur eine pietätvolle Herübernahme von Formulierungen aus älteren Verfassungen. Die Grundrechte wurden zur Verfassungsgarantie des Kulturprogramms der Parlamentsmehrheit, die in Weimar die Last der Verantwortung trug. Daneben mochten getrost andere Grundrechte älterer und neuerer Prägung Platz finden. Die Linke beantragte ausführliche Grundrechtsnormierungen auf sozialpolitischem Gebiet, die weit über die bescheidenen Ansätze des Entwurfs hinausgingen: Grundrechte der Arbeit, Sozialisierung, Ausbau einer Arbeitsverfassung. Von allen Seiten kamen Anträge, die sich zum Teil stark widersprachen. Zeitweilig drohten die Dinge zu zerflattern und den Zweiflern recht zu geben. Der geistige Urheber des Regierungsentwurfs selbst gesellte sich den letzteren zu und war bereit, sein eigenes Kind in diesem Punkte preiszugeben. Da waren es vor allem Männer

von warmem sozialem und staatspädagogischem Fühlen, die sich der bedrohten Grundrechte annahmen. Friedrich Naumann warf dabei noch einen vierten Gesichtspunkt in die Erörterung. Er skizzierte in einem ausführlichem Antrag den Plan volkstümlicher Grundrechte, der zwar in der vorgelegten Form als Bestandteil eines Staatsgrundgesetzes nicht wohl annehmbar war, aber doch das Verdienst für sich beanspruchen darf, erstmals staatsbürgerliche Erziehungsziele an sich als würdige Aufgabe einer Grundrechtskodifikation gezeigt zu haben. Um diese Anregung nicht preiszugeben, bemühte ich mich, hierin tatkräftig von Dr. Düringer unterstützt, um die Ausarbeitung eines Grundrechtsentwurfs und legte denselben, zunächst in systematischer Übersicht, dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses vor. Eine engere Aussprache, die dieser, zusammen mit führenden Persönlichkeiten aller Parteien am 1. Mai 1919 mit mir pflog und wo ich Gelegenheit hatte, meine Gedanken näher darzulegen, führte zum Ergebnis jener Einsetzung eines besonderen Unterausschusses, zur Vorbereitung geeigneter Vorschläge, deren Entwurf mir übertragen wurde. So ging ich frisch ans Werk, vertwertete außer den bereits amtlich vorliegenden Anträgen und den Grundrechtsformulierungen des Entwurfs auch private Versuche, die damals in der Tagesliteratur auftauchten. Ich hatte außerdem das Glück, über diese Dinge einen schriftlichen Gedankenaustausch mit hochangesehenen Fachkollegen, wie Otto v. Gierke und Richard Schmidt, zu pflegen und deren Zustimmung zu finden. Noch ist ein über zwanzig Bogenseiten sich erstreckendes Gutachten v. Gierkes zu meinem Entwurf in meinem Besitz, eine der letzten wissenschaftlichen Äußerungen des hochverdienten Gelehrten und Patrioten. Es reifte der Plan, den Grundrechten einen eigenen Hauptteil der Verfassung zu widmen und sie in eine systematisch befriedigende Gliederung zu bringen. Auf den Abgeordneten Ragenstein geht der staatserzieherisch wertvolle Gedanke zurück, das Ganze als „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ zu überschreiben, da auch öffentlich-rechtliche Pflichten der Staatsbürger mit hineinbezogen werden sollten. Das Ganze gewann schließlich in fünf Abschnitten

Gestalt, die von der Stellung des Einzelnen im Staate, von den Grundlagen des öffentlichen Gemeinschaftslebens, von der Freiheit des Gewissens und der Religionsübung, von Bildung und vom Schulwesen des Staates und im Staate, endlich von Grundrechten und Grundeinrichtungen auf dem Gebiet des Sozial- und Wirtschaftslebens handeln. Wohl war es schwierig, die verschiedenartigen Elemente geordnet unterzubringen, drehte es sich doch um nicht weniger als um viererlei Normengruppen: ältere Grundrechte, neugeformte Grundsätze des Staatskirchenrechts und der Schule, Verbriefung der wirtschaftlich-sozialen Forderungen der neuen Zeit, staaterzieherische Grundgedanken. Wohl mußten dabei positive Rechtsätze mit gesetzespolitischen Ankündigungen und mit Leitgedanken der Staatsmoral vereinigt werden. Das war manchem Juristen, der in der Verfassung nur positive Rechtsätze über Organe und Zuständigkeit des Reichs im Stile Bismarcks sehen wollte, zuwider. So dem heutigen Staatssekretär Zweigert vom Reichsministerium des Innern, damals Ministerialrat im Reichsjustizamt, einem der scharfsinnigsten Mitarbeiter in Weimar auf Seiten der Regierungsbank. Doch steht mir gerade die mehrtägige intensive Zusammenarbeit mit diesem Regierungsjuristen bei der Glättung und endgültigen Ordnung des Verfassungstextes stets in dankbarer Erinnerung.

Auf diese Weise ist aus dem Grundrechtsabschnitt des Entwurfs schließlich etwas ganz anderes geworden. Aus einem geplanten kleinen Kapitel entstand der umfangreiche zweite Hauptteil der Reichsverfassung. Sein letztes und höchstes Ziel wurde dies, das neue Gehäuse des deutschen Staates mit neuem Geiste zu erfüllen, den Weg zur Seele des Volkes zu finden, die Worte des Verfassungsvorspruchs wahr zu machen, das nachwachsende Geschlecht zum Erleben der staatlichen Gemeinschaft und zur Staatsgesinnung zu erziehen. Gegenüber dem Meinungsstreit der Theorie über Sinn und Grenzen von Grundrechten — Carl Schmitt will in seinem neuesten Werk „Verfassungslehre“ nur Rechtsgedanken von der Kraft ursprünglicher Naturrechte als Grundrechte zulassen — steht

die politische Realität, die uns in Weimar einfach zwang, Naturrecht und positives Recht, fertiges Recht und Gesetzespläne in die Grundrechte aufzunehmen. Soweit es sich um positive Rechtsätze handelt, erblickten wir schon in Weimar das einigende Band in der überragenden Allgemeingültigkeit ihres Inhalts und in der erhöhten, d. h. verfassungsmäßigen Garantie ihrer dauernden Geltung. Heute pflichten dem so angesehene Namen wie Rudolf Smend und Richard Thoma unumwunden bei. Wohl wird die Auswahl der als Grundrechte anzusprechenden Sätze und die Motivierung dieser Auswahl immer zeitgeschichtlich bedingt sein, denn alles ist dem Wandel unterworfen. Gleichwohl stellten wir Lebenden die ganze Kraft des Staates in den Dienst oberster Rechtsgedanken, in der Hoffnung, daß die letzteren dadurch im Vergleich mit uns vergänglichen Menschen auf lange hin dauern möchten.

Die Beratungen von Weimar waren von einem starken Verfassungsenthusiasmus getragen. Wie schon im Jahre 1848, fand die gesetzgeberische Arbeit an den Grundrechten in der Kommission wie im Plenum stärkstes Interesse. Daß mit Leidenschaft für und gegen sie Stellung genommen wurde, beweist jedenfalls, daß es sich um nichts Gleichgültiges und Geringfügiges handelte. Man geht nicht zu weit mit der Behauptung, daß die Beratung der Grundrechte zu den geistigen Höhepunkten der ganzen Verfassungsarbeit von Weimar gehörte. Sie füllt in der Geschichte der verfassungsgebenden Nationalversammlung eines der wesentlichsten, für die Physiognomie dieses Verfassungsparlamentes ein besonders charakteristisches Kapitel. Ein neuer Staat drängte nach Aussprache seines Programms und seiner obersten Rechtsprinzipien in der Verfassung selbst; so reifte der Mut zur schöpferischen Neugestaltung der Grundrechte. Aber nichts war leichter, als über die Grundrechte billige Scherze zu machen. Wo Pathos im höchsten Sinne am Plage ist, da fehlt auch nie der Spötter.

Wie diese Skizze der Entstehung der Grundrechte zeigt, waltete in der Nationalversammlung, waltete insbesondere im Verfassungsausschuß durchweg ein guter Wille und gegenseitiges Vertrauen.

Alle waren wir von der Größe der Aufgabe erfüllt. Noch zitterten Krieg, Zusammenbruch und Volksnot in uns nach und mahnten gebieterisch zur Einigkeit. In der Verfassung mußte sich die Republik bewähren. Daher überwog die Bereitschaft zur Verständigung über den Partei- und Weltanschauungshader. Schon der Ort, Weimar, und der Raum, die Bühne unserer Klassiker, riefen uns die Pflicht gegenüber der Nation täglich ins Bewußtsein. Darum kein Hintreiben auf Krisen, keine Kulturkampfslust. Wir hofften von der freien Verfassung im freien Volksstaat, daß sie Raum für alle schaffen werde. Von Szenen häßlichen politischen Streites, wie sie wohl sonst auch in Parlamenten sich abspielen, war während der Verfassungsarbeit in Weimar nichts zu spüren. Noch heute erfüllt uns Mitarbeiter von Weimar, so oft wir uns begegnen, stets aufrichtige Freude, wie nach dem Vollbringen einer guten Tat. Es versteht sich von selbst, daß es Momente gab, in denen die Meinungen scharf aufeinanderstießen, während sehr viele Sätze die allgemeine Zustimmung von vornherein für sich hatten. Die Beseitigung der Reservatrechte der Länder, die Flaggenfrage, die Erstreckung der Reichsgesetzgebung, die Ländergliederung, die Stellung des Reichspräsidenten, die Einführung von Volksentscheid und Volksbegehren, die Regelung der Grundsätze über Religion und Kirche, die Sicherstellung der Konfessionsschule neben der Simultanschule und freiweltlichen Schule, die Sozialisierung und der Ausbau des Systems der Betriebsräte und des Reichswirtschaftsrats, dies waren im wesentlichen die Höhepunkte der Diskussion; am heftigsten wurde um die Ländergliederung (Art. 18 RV) und um die Formulierung der Schulartikel der Grundrechte (Art. 146, 147 RV) gerungen, ein Beweis, wie tief gerade hier die Notwendigkeit der Verankerung klarer Grundsätze in der Verfassung empfunden wurde.

Ich darf von all diesen Punkten wenigstens einen herausgreifen, und wähle denjenigen, der am meisten nachwirkt, die Flaggenfrage. Sie ist eine Frage der Symbolik, die wie keine zweite uns den Wert der Imponderabilien im öffentlichen Leben zeigt. Der Ent-

wurf des Ministers Dr. Preuß, hierin der Bismarckschen Verfassung gleich, kannte noch keine Verfassungsbestimmung über die Reichsfarben. Aber schon der Regierungsentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen des Staatenausschusses darbot, hatte sich für die großdeutschen Farben schwarz-rot-gold entschieden. Im Verfassungsausschuß waren die Meinungen sehr geteilt. Der Berichterstatter, Professor Dr. Kahl von der Volkspartei, blickte hier weiter als andere; er bekämpfte den Flaggenwechsel grundsätzlich als solchen und hätte zur Vermeidung von Zwietracht am liebsten gar keine Regelung in der Verfassung gesehen. Der hanseatische Demokrat, heute regierender Bürgermeister von Hamburg, Dr. Petersen, trat nachdrücklich für Beibehaltung der Flagge schwarz-weiß-rot ein. Die Unabhängigen verlangten verfassungsmäßige Festlegung der roten Flagge. Mehrheitssozialdemokraten und bürgerliche Mitte blieben mit großer Mehrheit beim großdeutschen Symbol schwarz-rot-gold des Regierungsentwurfs stehen, das ja dann auch Gesetz geworden ist, freilich mit dem bedeutenden Vorbehalt zugunsten der Handelsflotte, entsprechend den dringenden Vorstellungen der Schifffahrtskreise. So groß war die Zustimmung zu schwarz-rot-gold in der Nationalversammlung, daß man allen Grund hatte, auf die allgemeine Zustimmung in der öffentlichen Meinung zu rechnen. Schwarz-rot-gold erschien als der einzig mögliche Ausgleich, als Annahme des geheiligten Symbols der großdeutschen Idee. In der Einheits- und Freiheitsbewegung nach den Befreiungskriegen hochgekommen, Flagge der Burschenschaft, Flagge des Hambacher Festes, Flagge der Paulskirche, überlebte schwarz-rot-gold das Unglücksjahr 1866 im Volksbewußtsein namentlich Süddeutschlands. Ein mächtiger Mann der Bayerischen Volkspartei, der in Weimar mit mir dasselbe Pensionszimmer teilte, sprach mir dort in hoher Begeisterung von der schwarz-rot-goldenen Fahne, die sein Vater noch lange nach 1870 unentwegt an seinem Aschaffenburgers Elternhause bei festlichen Anlässen gezeigt habe. Meine eigene Partei hatte ihren Wahlauftritt zur Nationalversammlung breitbandig in schwarz-rot-gold umrahmt. Sie erhoffte

also von der großdeutschen Idee für sich eine werbende Kraft und sie hat sich darin nicht getäuscht. Erst nachher ist der unselige Flaggenstreit entbrannt. Schwarz-weiß-rot wurde nicht nur das selbstverständliche Erinnerungssymbol an unsere Gefallenen, sondern geradezu zum Zeichen der Opposition gegen Weimar und seine Verfassung. Schwarz-rot-gold schien zeitweilig fast ganz auf die Linksparteien abgedrängt zu sein. Darum verhallten zunächst selbst die mahnenden Worte des Reichskanzlers Marx: „Schwarz-rot-gold ist keine Verfeinerung von schwarz-weiß-rot, und wer schwarz-weiß-rot in Ehren hält, braucht deshalb schwarz-rot-gold nicht zu schmähen. Beide Flaggen haben in der neueren deutschen Geschichte eine hohe nationalpolitische Rolle gespielt.“ Man hat zur Beseitigung des unseligen Zwistes das Unmögliche versucht, durch eine vernünftig ausgeklügelte neue Flagge den Streit aus der Welt schaffen zu wollen. Daß ein solches Beginnen mißlingen mußte, war jedem klar, der für Symbole Sinn hat, die den Menschen ins Blut geschrieben sind. Nachdem schwarz-rot-gold als Flagge der deutschen Republik verfassungsmäßig sanktioniert ist, ist an eine Rückwärts-revidierung nicht mehr zu denken. Darum werden wir dem Führer des Jungdeutschen Ordens recht geben, der vor nicht langer Zeit für seine einflußreiche Gruppe die Parole ausgab: „Achtet den Flaggenstreit!“ Mit der wachsenden Zustimmung zum neuen Staat und seiner Verfassung mehrten sich ja von selbst die schwarz-rot-goldenen Fahnen. Mit mir werden Tausende den Tag, der kommen wird, weil er kommen muß, glücklich preisen, da auch in den Straßen Münchens die großdeutschen Farben uns von allen öffentlichen und privaten Gebäuden grüßen, wie überall sonst im Reich.

Es ist nur ein Punkt von vielen, den ich hier herausgreifen konnte. Die Zeit drängt.

Versuchen wir darum in knappen Strichen, eine Gesamtwürdigung der Weimarer Verfassung zu geben. Freuen wir uns am heutigen zehnten Erinnerungstag vor allem der werbenden Kraft, die von dieser Verfassung ausgeht. In Augenblicken höchster Gefahr hat sie

sich als der feste Kern und Halt des Reiches bewährt. Trotz zahlreicher Gegnerschaft hat sie sich eingelebt. Starke Antriebe sind von ihr auf den Ausbau einer sozialen Gesetzgebung ausgegangen. Unter ihrer Herrschaft vollzieht sich der Umbau der Zeit. Um nicht des Eigenlobs bezichtigt zu werden, lassen Sie mich nochmals in den Worten von Hermann Dacken reden: „Zunächst nur der äußere Rahmen und der innere Rechtsgrund unseres erschütterten Staatslebens, wurde die Verfassung mehr und mehr der schirmende Wall unserer ganzen Existenz nach innen und nach außen. Es ist die historische Mission der Männer von Weimar gewesen, auf der einen Seite den Stoß des Bolschewismus aufzufangen, auf der anderen Seite aber dem Stoß ins Herz der deutschen Einheit zu begegnen, den unsere Feinde im Westen damals pflanzen. Gegenüber jener doppelten Gefahr glaubte man in Weimar mit Recht einen neuen und tiefen Grund des deutschen Staates suchen zu müssen, und fand ihn in der Idee der souveränen Nation, in einer von sozialer Verantwortlichkeit erfüllten demokratischen Republik“. Die Worte Dackens gelten vor allem der reichserhaltenden und außenpolitischen Bedeutung von Weimar. Ein anderes Wort, das der Bonner Professor und Kulturphilosoph Hermann Plag, von Geburt ein bayerischer Pfälzer, aus ähnlichem Anlaß an die Bonner Studenten richtete, läßt auch die innenpolitische Bedeutung der Verfassung ins Licht treten, wenn er diese eine Tat deutscher Zukunftsgläubigkeit nach den Leiden des Krieges und den Enttäuschungen des Friedens nennt, die darum gerade heute ein weithin leuchtendes Zeichen der Hoffnung und Zuversicht sei, geeignet, die Verstimmung und Zwietracht dieser Übergangszeit zu überwinden. Diese Würdigungen aus ernstem Munde lassen uns manche verwerfliche Herabwürdigung der Verfassung übersehen, auch wenn sie sich in aufdringlichen Schlagzeilen über Zeitartikeln breit macht. Die Summe von Weimar ist weder ein „Verfassungschaos“, noch auch haben wir in Deutschland eine dauernde „Verfassungskrise“. Die Grundsäulen des republikanischen Reiches, das kann heute nach einem zehnjährigen Bestand gefrostet gesagt werden, stehen fest wie Erz. Ein aus München

stammender rheinischer Publizist drückte dies einmal scherzhaft so aus: „Die deutsche Republik ist pumperlgsund“ — verzeihen Sie mir diese Entgleisung in den bayerischen Dialekt! Vielleicht ist es aber auch nicht unangezeigt, am heutigen Tage denjenigen, die sich von einer Diktatur alles erhoffen, die Antwort ins Stammbuch zu schreiben, die das führende Blatt der Deutschnationalen, die Kreuzzeitung des Grafen Westarp, noch unlängst auf die Frage nach dem Diktator gegeben hat: „Weder rechts noch links oder in der Mitte ist auch nur sein Schatten in Sichtweite. Ein erfolgreicher Diktator ist ein Mann, der sich durch das von seiner Persönlichkeit geschaffene Recht zum Träger des Willens seines Volkes macht. Derartige Männer zur rechten Zeit sind ein Geschenk der Vorsehung. Man kann sie nicht finden, ernennen oder erwarten. Sie ergeben sich nicht aus den Seifenblasen politischer Wunschträume. In keinem Lande der Erde wird eine Diktatur so schwer aufzurichten sein, wie in Deutschland. So lange man keinen Diktator hat, kann man also das Wort Diktatur auf sich beruhen lassen. Es führt nur Putschisten in Versuchung.“

Leichtfertigen, aus Voreingenommenheit oder Unkenntnis entsprungenen Unterturteilen über die Verfassung steht, außer dem steigenden Ansehen im eigenen Volk, weiterhin die gewichtige Stimme der Staatsrechtswissenschaft entgegen, die im In- und Ausland überwiegend und von Anfang an anerkennend geklungen hat. Auch der zweite Verfassungsteil, die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“, die zunächst die meiste Verlästerung über sich ergehen lassen mußten, steht heute in seiner rechtlichen und staatszerzieherischen Bedeutung in freundlicherem Licht. Dafür zwei in die Augen springende Beweise aus allerjüngster Zeit. Soeben ist der erste Band eines von Prof. Hans Nipperdey in Köln herausgegebenen Sonderwerkes erschienen, in welchem an fünfzig Staatsrechtslehrer, hohe Staatsbeamte und andere anerkannte Schriftsteller den Grundrechten und Grundpflichten eine umfassende Würdigung zuteil werden lassen. In der Ankündigung lesen wir: „Seit Inkrafttreten der Verfassung hat sich herausgestellt, daß den Grundrechten nicht

nur eine theoretische Bedeutung beizumessen ist, sondern daß sie schlechthin als Niederschlag der gegenwärtigen deutschen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung angesehen werden müssen und eine weittragende unmittelbar praktische Bedeutung gewonnen haben, die es rechtfertigt, dem ganzen deutschen Volk darüber ein Werk zur Verfügung zu stellen, das die Verfassung in den Strom des geistigen Geschehens hineinstellt.“ Solche Worte wiegen viele Vorwürfe auf und gewähren dem ernststen Willen der Schöpfer der Verfassung eine doch vielleicht nicht ganz unverdiente Anerkennung. Fast noch bedeutender erscheint in dieser Hinsicht eine zweite Tatsache. Nach Jahren der Diktatur schickt sich Spanien an, zu verfassungsmäßigem Staatsleben zurückzukehren. Primo de Rivera ließ durch eine Kommission angesehener Juristen einen Verfassungsentwurf ausarbeiten. Derselbe zeigt eine bemerkenswerte Anlehnung an unsere Reichsverfassung, besonders an die Grundrechte. Der dritte Titel des spanischen Entwurfs ist überschrieben: „Von den Pflichten und Rechten der Spanier und dem ihrem individuellen und kollektiven Leben gewährten Schutz“. So macht also vor allem der auch von französischen Kritikern gerühmte Doppelcharakter unserer Verfassungskodifikation als „Grundrechte und Grundpflichten“, in interessanter Umstellung der Grundidee, Schule in Spanien. Einzelne Sätze, so die über Schutz der Ehe, Familie und Mutterschaft, über Jugendfürsorge und elterliches Erziehungsrecht, zeigen auch in der Wortfassung auffallende Ähnlichkeit mit den entsprechenden Artikeln unseres Staatsgrundgesetzes. Also muß es wohl mit letzterem nicht ganz so schlimm bestellt sein. Auch das bei uns sich überall regende gesteigerte staatsbürgerliche Bildungsinteresse ist doch zu gutem Teil eine Frucht dessen, was die Weimarer Verfassung in ihrem zweiten Hauptteil für diese wichtige Aufgabe jeder Demokratie bereitgestellt hat.

Freilich, ohne Mängel und Lücken ist unsere Verfassung nicht. Das werden diejenigen am allerwenigsten verschweigen wollen, die an ihr mitgearbeitet haben. Dem Streben, neben das aus mechanischen allgemeinen Wahlen hervorgehende Volksparlament, den

Reichstag, eine mehr organische Vertretung der Stände — aller Stände, nicht nur der Wirtschaftsgruppen! — zu stellen, liegt zweifellos ein gesunder Kern zu Grunde, der in dem bis jetzt in seiner Geltung fragwürdigen Reichswirtschaftsrat nicht erfüllt ist. Andere Fragen, wie Besserungen am Wahlrecht, an den Zuständigkeitsabgrenzungen, an der Verteilung der Finanzhoheit zwischen Reich und Ländern, betreffen zum Teil mehr die Auswirkungen der Weimarer Verfassung, als die Bestimmungen der Verfassung selbst. Die neuesten Reformpläne entfernen sich völlig von den Sätzen von Weimar. Da aber namentlich die letztgenannten Fragen Bayerns Schicksal besonders tief berühren, seien ihnen hier einige Gedanken gewidmet. Wir überschreiten damit zwar den Rahmen der Erinnerung an 1919, aber wir führen zugleich diese verfassungspolitische Festbetrachtung bis zur Schwelle der Gegenwart herab.

Verfassungen sind Marksteine und Wegweiser des Staatslebens. Aber auch sie können an sich dem Fluß des Lebens nicht Halt gebieten und die Zukunft nicht erspähen. Gute Verfassungen geben darum einer gesunden Weiterentwicklung Raum. So verfuhr auch unsere Reichsverfassung, in der Erkenntnis, daß manches Verfassungsproblem der Lösung in ruhigeren Zeiten zu überlassen war, daß auch selbst dringende Fragen nicht in der für uns in Weimar nun einmal gebotenen Eile bewältigt werden konnten. In den ersten Jahren nach 1919, voll innerer und äußerer Bedrängnis, drückten andere Sorgen schwerer auf uns, als Verfassungsfragen. Nur der Ausbau der reichseigenen Verwaltung im Verkehrswesen, namentlich aber im Finanzwesen, wo die Aufbringung der Kriegsentuschädigungen drängte, folgte der Verfassung unmittelbar nach. Die einschlägigen Gesetze wurden noch durch die Nationalversammlung selbst verabschiedet, aus deren Vollmacht heraus, neben der Verfassung andere dringende Gesetzesvorlagen zu erledigen. So ist es gekommen, daß die folgenschwere Umschichtung der Finanzhoheitsrechte zwischen Reich und Ländern bei oberflächlicher Betrachtung noch als Bestandteil des Verfassungswerks von Weimar angesehen wurde und wird, während sie in Wahrheit einen

starke Einbruch in die Normen der neuen Reichsverfassung bedeutet und eine nicht unerhebliche Zahl von Sätzen der Verfassung selbst, die hierin noch gewissenhaft föderalistisch verfuhr, beseitigt hat. Das von Anfang an im Vordergrund stehende Problem der Neugliederung der Länder hatte zunächst nur in Thüringen einen größeren Erfolg aufzuweisen, nicht ohne auch hier Wünsche übrig zu lassen; Koburg schloß sich an Bayern an; ein Versuch zur Schaffung eines Landes Niedersachsen, gemäß Art. 18 N. nach Umlauf der zweijährigen Sperrfrist von Art. 167 N. unternommen, schlug fehl. Eine erste, beim Reichsministerium des Innern eingerichtete Reichsgliederungskommission versandete. So ruhten dann die Dinge einige Jahre. Erst als sich die Auswirkungen der Überleitung der Steuerhoheit auf das Reich für die Lebensinteressen der Länder immer verhängnisvoller auswirkten und mit dem Steigen der Kriegsentschädigungsraten das Verlangen nach Staatsvereinfachung laut und lauter wurde, kamen die Verfassungsfragen erneut in Fluß und sind heute, wie jeder weiß, im Schoß einer eigens von Reich wegen berufenen Kommission, der sog. Länderkonferenz, Gegenstand eingehender Beratung. Zuständigkeitsabgrenzungen und Finanzausgleich stehen hier zunächst im Vordergrund, die Neu- und Umbildung von Ländern ist sehr in die zweite Linie getreten. Das Moment der Staatsvereinfachung hat dabei im unitaristischen Lager starke Hoffnungen und Kräfte geweckt, die jetzt aufs Ganze gehen, mit der Staatlichkeit der Länder aufräumen oder doch wichtige Staatsaufgaben nur noch als Auftragsverwaltung des Reichs in den Händen der Länder belassen wollen. Hieraus sind schwere Gegensätze entstanden, denn es sind Verfassungspläne gezeigt worden, die weit über den im Grunde doch bundesstaatlichen Reichsbau von Weimar hinausgehen. Bayern, das sich in anderer Rolle befindet, als der größte Gliedstaat Preußen — Berlin wird immer der Mittelpunkt des Reichs und Preußens bleiben! — führt heute einen harten Kampf um seine Eigenstaatlichkeit. Ein wesentliches Fundament dieses Kampfes aber ist für Bayern, das muß hier gesagt werden, die Weimarer Verfassung. Wer aus be-

russischer Erforschung und Erkenntnis der deutschen Volks- und Staatsentwicklung Föderalist ist und als Föderalist am bundesstaatlichen Aufbau des Reiches festhalten möchte, sieht mit Genugtuung, wie geschickt der bayerische Ministerpräsident auf der Länderkonferenz in Berlin durch Wort und Schrift die Interessen Bayerns und damit des bundesstaatlichen Reichsgefüges überhaupt wahrnimmt. Da Vergewaltigung nicht geplant ist, wie man versichert, so konnte wenigstens der Erfolg gebucht werden, daß die Verfechter des Einheitsstaates diesen nicht sofort und überall durchführen wollen, sondern Übergänge vorsehen und differenzierte Lösungen vorschlagen. Wir können freilich heute diesen Dingen nicht näher nachgehen, so wichtig sie an sich sind, stellen sie doch bis jetzt die stärkste Belastungsprobe der Fortgeltung des Verfassungsrechts von Weimar dar! Sie bilden auch den Hauptgrund, weshalb das offizielle Bayern keine Verfassungsfeier veranstaltet. Das drückt auf unsere Stimmung in dieser Stunde. Wir wollen aber den Männern, die den Kampf um die noch vorhandene und in Weimar verfassungsmäßig verbürgte Eigenstaatlichkeit Bayerns in der vordersten Reihe führen, unseren Dank und unsere warme Anerkennung aussprechen. Dr. Heinrich Held, der frühere Publizist aus naussauiischem Lande, seit seiner auf dem heißen elsässischen Boden durchlebten Studentenzeit für das Wesen der deutschen Geschichte und Politik und ihre Imponderabilien helllichtig geworden, führt diesen seinen Kampf in überzeugender Sachlichkeit und aus kerndeutscher Gesinnung. Sein Vorgänger Graf Hugo Lerchenfeld hatte schon das treffende Wort vom „aufgeklärten Föderalismus“ geprägt, eine Mahnung zur Mäßigung nach München, zur Achtung der Staatlichkeit Bayerns nach Berlin. Aber auch die Mitarbeiter des Ministerpräsidenten werden nicht müde, diesem das gedankliche Rüstzeug zu seiner historischen Mission, der Verteidigung der bayerischen Staatsidee, bereitzustellen. Von diesen Mitarbeitern darf ich, Ihrer Zustimmung sicher, namentlich zwei besonders nennen: den derzeitigen Finanzminister Bayerns und den Münchner Universitätsprofessor Hans Natwiascky. Was Dr. Schmelzle in seinen

Denkschriften und Statsreden in sorgfältigster Dokumentierung und Statistik niedergelegt hat, sichert ihm für immer den Dank Bayerns. Nicht weniger ließen die Bücher und Abhandlungen Nawiaschys, Zeugnisse großer juristischer Sachkunde und kluger politischer Mäßigung, diesen Münchner Hochschullehrer als Helfer des Ministerpräsidenten für die Arbeiten der Länderkonferenz besonders berufen erscheinen. Noch eines Mannes muß ich in dieser Stunde gedenken, des eben von uns gegangenen Landtagspräsidenten Königbauer, des schlichten Arbeitersekretärs, dem alle Parteien am Grabe das Zeugnis hoher Charakterfestigkeit und ausgleichender Führerbegabung gegeben haben, den die medizinische Fakultät unserer Universität der höchsten akademischen Ehre für würdig erachtet hat. Auch Königbauer wurde nicht müde, als Sprecher des bayerischen Landtages das Gelöbnis der Reichstreue Bayerns mit der Mahnung der Achtung vor seinen Lebensnotwendigkeiten zu verbinden. Es ist unmöglich, in der heutigen Münchner Verfassungsfeier diese Männer und diese Dinge nicht zu erwähnen.

Ein wirklich zwingendes Argument für den völligen Abbau des Staatscharakters der Länder ist ja bis jetzt in der Tat nicht vorgebracht worden. Weshalb also Reichsverdroffenheit säen und die Verwirklichung des großdeutschen Traumes gefährden? Gegen ein geseglichtes Experimentieren aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte überhaupt die Heiligkeit der Verfassung gefeit sein. In der letzten Unterredung, die ich mit Friedrich Ebert hatte, kamen wir auf eine etwaige Revision der Verfassung zu sprechen, im Hinblick auf die mancherlei Änderungen und Überholungen des darin niedergelegten Rechtszustandes durch die nachfolgende Gesetzgebung. „Nicht daran rühren!“ — so lautete das weise Wort des Präsidenten. Wir dienen der Verfassung jedenfalls besser, wenn wir sie als Symbol der Einheit möglichst aus der Diskussion umstrittener Tagesbedürfnisse heraushalten. Vor allem aber, wenn wir uns nicht durch vorübergehende außergewöhnliche Situationen, mögen sie an sich auch noch so schwerwiegender Art sein, zur Änderung der Verfassung verleiten lassen.

An mahnenden Erfahrungen in dieser Hinsicht fehlt es wahrlich nicht. Es ist nun einmal etwas anderes um gewöhnliche Geseze, die kommen und gehen, und um Grundelemente von Verfassungen, in denen das Staatsbewußtsein von Geschlechtern verankert liegt. Dort hat alle vernünftige Zweckmäßigkeit das Wort, hier Ehrfurcht. Wie ein Verhängnis ist es: seit Hugo Preuß den Gedanken der Umwandlung der Gliedstaaten zu Selbstverwaltungskörpern gehobener Ordnung in die Erörterung geworfen hat, will dieser Plan nicht mehr verschwinden. Die Gesinnungen und Absichten der führenden Männer im zentralistischen Lager in allen Ehren! Reichsminister Koch-Weser, dem ich mich seit Weimar in deutscher Freundschaft verbunden weiß, darf ich von dieser Stelle aus an die Worte seines eigenen Parteigenossen, des früheren Reichswehrministers Dr. Otto Geßler erinnern, der zu den Reformplänen mit Recht bemerkt hat, der Widerstand des Südens gegen die Einheitsbestrebungen könne nicht durch den Vorwurf eines traditionellen Partikularismus abgetan werden, weil sich mit ihm starke Ideale und wichtige Lebensinteressen verbinden, die nach Würdigung und Beachtung verlangen; gegen einen Einheitsstaat, der mit der Vernichtung der Länder verbunden wäre, würde sich, so kündigte Dr. Geßler an, der Süden einheitlich und verzweifelt wehren. Es schmerzt und zeugt zugleich von geringer Kenntnis der wirklichen Lage, wenn in einem führenden rheinischen Blatt unlängst zur Verteidigung der Unitarisierungspläne zu lesen stand: „Ein Hauptwiderstand kommt von denen, die immer noch die Eigenstaatlichkeit der Länder als ein Kräutlein Rühmichnichten betrachten und nicht zwischen notwendiger Selbstverwaltung und überlebter Ländersouveränität unterscheiden wollen.“ Glaubt man damit die Freundschaft zwischen Köln und München, zwischen dem Rheinland und Bayern, zwischen dem Zentrum und der Bayerischen Volkspartei zu fördern?

Möchten sich darum gangbare Wege zu einer gesunden Weiterentwicklung finden lassen, die der Stammes- und Staatsfreudigkeit der Glieder des Reichs nicht das Grab schaufeln, auf daß das Verfassungswort von dem in seinen Stämmen einigen deutschen Volke

nicht zur Lüge werde! Glücklicherweise rühren andere Reformbedürftigkeiten nicht in gleichem Maße an die bundesstaatlichen Grundlagen des Reichsgefüges.

Wir müssen also in der Tat manche Abstriche und Vorbehalte beim Lob der Weimarer Verfassung machen. Doch bleibt Gottseidank doch noch immer genug übrig, worüber jeder sachliche Kritiker sich mit uns sollte freuen können. Ist doch diese Verfassung das rechtliche Gefäß der Volksgemeinschaft, das starke Symbol der deutschen Einheit, die Gewähr freiheitlicher Staatseinrichtungen, die Ablehnung jeder Klassenherrschaft nach links wie nach rechts, der Überwinder engherziger Überwachung von Gesinnung und Religion, der Befreier der Kirche und ihrer segenspendenden Kulturarbeit im Dienste höchster sittlicher Lebensgüter von Staatsbevormundung, überhaupt der Bürge weitherziger Toleranz. Ist sie doch der Verwirklicher des sozialen Staatsgedankens, der Beschützer des Arbeiters, das Steuer wider unverschuldete Not und Arbeitslosigkeit, der Wegbereiter der Tüchtigkeit, der Erwecker lebendiger Staatsbürger-tugend und Staatsbürgergesinnung. Jeder legalen Reform sind ihre Tore geöffnet. Das Geistige stellt sie dem Nutzwirtschaftlichen voran. Im Ganzen also ein aufgeschlossenes Haus, erfüllt vom Vertrauen in das selbstmündig gewordene fleißige deutsche Volk. Sollen wir dieses Vertrauen unserem Staatsgrundgesetz nicht lohnen, indem wir Gleiches mit Gleichem vergelten?

So haben also zehn Jahre ausgereicht, dem Werke von Weimar mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wir werden ihm um so gerechter werden, je mehr wir uns zum Werdegang dieser neuen Reichsverfassung in Distanz zu setzen vermögen. Was zunächst ein unerhörter Bruch mit tausendjährigen Grundformen des öffentlichen Lebens unseres Volkes erschien, das zeigt sich doch in vieler Hinsicht als die Vollendung, mindestens Fortführung einer lange vorbereiteten, durch die Ungunst der Zeiten und Machthaber verzögerten Entwicklung. Schlimm genug, daß erst das fürchterliche Erleben eines der Niederlage zutreibenden unglücklichen Kriegees den letzten Trägern

der alten Staatsgewalt die Augen für das Versäumte öffnete, als es zu spät war. Die Verfassung von Weimar brauchte ja in Vielem nur den Schlußstrich dem anzufügen, was noch im kaiserlichen Deutschland durch die überstürzten Verfassungsreformen des Oktober 1918 begonnen wurde. Und überhaupt diese sogenannte deutsche Revolution, die, wenn man sie im Ganzen betrachtet — die Schreckensstage der Münchner Räterepublik fielen ja bereits in die Zeit der Weimarer Verfassungsberatungen! —, darin bestand, daß Vertrauensmänner der Arbeiterschaft in Berlin, anderswo Arbeiter- und Bürgervertreter, die Zügel der Staatsleitung ergriffen, die den alten Gewalten über dem militärischen Zusammenbruch entglitten waren. Nur die Staatsform wechselte; Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung blieben in Kraft, die ersteren ausgeübt durch ein pflichterfülltes Beamtentum, das in der Stunde der höchsten Gefahr seinen Dienst am Volke weiterversah. Haben wir erst einmal den Haß begraben, der heute noch unsere Nation in zwei gegnerische Lager teilt, so wird das Bewußtsein dieser Kontinuität, die durch einige Wochen der Gesetzlosigkeit wohl gestört, niemals aber völlig abgerissen war, uns in der Weimarer Verfassung den Schlußstein des deutschen Staatsdomes erkennen lassen, den wir nicht herausbrechen können, ohne das Ganze zu gefährden.

Von hier aus winkt auch die Möglichkeit der Versöhnung zwischen Monarchisten und Republikanern. Der Monarchist, indem er anstelle der Treupflicht gegen den Monarchen eine noch tiefere Treue seinem schwergeprüften Volke gegenüber hegt und betätigt und mit allen Kräften an dessen Wiederaufstieg in der Welt mitarbeitet, eingedenk der alten Wahrheit, daß auch der Monarch des Volkes wegen da war und nicht umgekehrt. Der Republikaner, indem er über dem Ruhme des Freistaates die guten Seiten der alten Zeit nicht vergißt und die Verdienste hervorragender Fürsten um Staat und Gesetz, um Volksglück, Wissenschaft und Kunst achtet. Wir haben in Weimar in der Schlußabstimmung den Satz gestrichen, der die Mitglieder der ehemaligen Herrschergeschlechter von der Würde des Reichspräsidenten ausschließen wollte. Der Satz, der Haß oder

Angst atmete, durfte unsere freie Verfassung nicht verunzieren. Wie sollten warmherzige Patrioten sich nicht darüber freuen, wenn verfassungstreue Mitglieder dieser Fürstengeschlechter den Glanz und das Ansehen ihres Namens, die keine Republik tilgen kann, zusammen mit ererbter Tüchtigkeit und erworbener Erfahrung in den Dienst des neuen Volksstaates stellen und vielleicht auch einmal die Bürgerkrone der Reichspräsidentschaft höher als eine verblichene Legitimität achten?

Die Geschichte heiligt, wie die Zeit heilt. Sich selbst als lebendiges Glied des freien Volksstaates und doch zugleich als ein Teilchen vom Fluß der Entwicklung erschauen zu können, ist hohe Weisheit, die den Kampf der Tagesmeinungen überwindet und die Ruhe gelassener Betrachtung der Umwelt gewährt. So vergessen wir nicht die Verdienste der Vergangenheit und werden gerecht gegenüber den Leistungen der Gegenwart. So erleben wir als tiefen Hintergrund dieser kurzen zehn Jahre Weimar den ganzen, an Größe und Tragik reichen Verlauf der deutschen, in Bayerns Hauptstadt aber insonderheit der bayerischen Staatsentwicklung.

Lassen wir darum noch einen kurzen Moment unseren Blick auf dem Werdegang des Staates Bayern haften. Wir sehen hier, wie die ersten Wittelsbacher auf den Trümmern des gigantischen Kampfes zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen, dem mächtigsten Bayernherzog und Gründer Münchens, mit Tatkraft und Umsicht ihre Landesherrschaft aufbauen und den Landfrieden wahren. Wir erkennen in Ludwig dem Bayern, dem Gesetzgeber und Städtefreund, den demokratischsten Herrn in der ganzen Herrscherreihe des Mittelalters. Wir erleben an ihm das Wunderbare, daß er sich im Abwehrkampf gegen die Kurie als geistiger Waffe der Lehre von Volkssouveränität und Staatsvertrag bedient, die ihm Marsilius von Padua und Wilhelm von Occam liefern. Wir sehen ihn, eine für das frühere Mittelalter unvollziehbare Vorstellung, im Frührot der Renaissance die römische Kaiserkrone, statt aus der Hand des Papstes, aus der Hand von Senatoren der römischen Stadtrepublik nehmen. Wir gedenken

Albrechts des Weisen und Wilhelms IV., die dem jahrhundertelangen Bruderzwist im eigenen Hause ein Ende bereiteten und durch Werke der Gesetzgebung ihren erstarkten Territorialstaat ausbauten. Vor unserem Auge ziehen Albrecht V. und Wilhelm V. vorüber, die Fürsten der Gegenreformation, die Münchens Ruhm als Kunststadt begründeten und dem neuzeitlichen Bayern den Stempel seiner religiösen Kultur aufprägten. Maximilian I., der gewaltigste von allen, erringt den Kurhut und richtet das absolute Regime in seinem Lande ein. Mit Max Josef III., dem letzten der bayerischen Wittelsbacher, erwacht neues geistiges Leben im Lande und entfaltet Wiguläus von Kreittmayr seine segensreiche gesetzgeberische Tätigkeit. Dem drohenden Verlust Bayerns für das Gesamthaus Wittelsbach baut der Patriotenkreis um Herzogin Maria Anna, gestützt auf die Hilfe Friedrichs d. Gr., vor durch Festigung der lange zerrissenen Beziehungen zum kurpfälzischen Hause. So bleibt Bayern den Wittelsbachern und die Pfalz Bayern erhalten.

Wahre Diener ihres Volkes waren aber vor allem die Wittelsbacher des 19. und 20. Jahrhunderts. Max Josef, der erste Herrscher des neuzeitlichen Königreichs Bayern, der selbst als armer zweibrückenscher Prinz zum Souverän des Königreichs Bayern aufstieg, hatte zeitlebens für Armut und Not eine offene Hand und erwies sich dadurch als sozial denkender Fürst. Während sein Minister Montgelas in absoluten Bahnen wandelte, dabei mit seinen tüchtigen Mitarbeitern in erstaunlicher Fruchtbarkeit der Gesetzgebung und Organisation das neuzeitliche Bayern zu dem festgefügtsten Staatswesen macht, das es bis auf unsere Tage geblieben ist, kämpft der jugendlich begeisterte Kronprinz Ludwig seinen Kampf für deutsche Freiheit und deutsche Verfassung wider Napoleon, wider Metternich, wider Montgelas. Er rang seinem Vater und dessen adeligen Räten die Verfassung ab, die am 2. Mai 1818 Bayern als einen der ersten deutschen Gliedstaaten in die Reihe der konstitutionellen Monarchien einreihete. Ohne Ludwig I. wäre sie nie das geworden, was sie war, für ein ganzes Jahrhundert das Staatsgrundgesetz dieses Landes. In seinem persönlichen Gehaben

war der hochtalentirte Fürst ein bürgerlicher König, nicht ohne daß die hohe Auffassung über seinen Herrscherberuf ihn immer vor Klippen bewahrt hätte. Er wich im Märzsturm 1848 den Forderungen der Märzminister und der hinter diesen stehenden Parteien und entsagte freiwillig dem Thron. Aber er zog sich nicht verbittert zurück und hat bekanntlich unmittelbar nach seiner Thronentsagung den Bau der Propyläen in München begonnen, der letzten seiner Bauschöpfungen, durch die der kunstsinrige Monarch Münchens Ruhm in aller Welt begründete. Wie Ludwig I., so dachte sein Sohn Maximilian II. deutsch vor allem und pflegte den geistigen Zusammenhang zwischen Nord und Süd. Aber dem schweren Duster zweier geisteskranker Könige erhebt sich die Gestalt des volkstümlichen Prinzregenten. Der letzte Bayernkönig aber, Ludwig III., kannte nur die verfassungsmäßigen Pflichten seines hohen Amtes und ging in rastlosem Wirken für des Landes Wohlfahrt auf. Unter bittersten Begleitumständen traf ihn der Zusammenbruch. Den im eigenen Land entthronten König verließ gleichwohl die Seelengröße nicht, die diesen frommen christlichen Monarchen auszeichnete. Wenige Wochen vor seinem Tode stand ich neben ihm an einem schönen Augusttag im Schloßgarten von Wildenwartsh, vor den Blumenbeeten seiner Gemahlin. Wir sprachen von den tragischen Folgen der Revolution für das Königshaus. Der König meinte: „Um meines Thrones willen darf jedenfalls kein Blut fließen, es ist im Kriege schon zuviel Bayernblut geflossen. Wenn es nicht der freie Wille meines Volkes ist, der mich zurückruft, dann bleibt mir nur das schmerzliche Bewußtsein, daß mit mir eine achthundertjährige Dynastie zu Ende geht.“ Konnte edler der Gedanke ausgedrückt werden, daß dieser Bürgerkönig, der kurz vor dem Umsturz auch für Bayern bereits die Ernennung parlamentarischer Minister vollzogen hatte, im Dienste seines bayerischen Volkes leben und sterben wollte, daß ihm nicht sein Königsthron Selbstzweck war? Aber die düsteren Ahnungen für die Zukunft der Monarchie aber, von denen Kronprinz Rupprecht, der tapfere Feldherr seiner bayerischen Armee, angesichts des Starrsinns Anderer

schon vor dem Zusammenbruch erfüllt war, hat uns dieser Fürst unlängst in seinen eigenen Kriegstagebüchern Zeugnis abgelegt.

Wie von höherer Hand gerufen, stehen aber auch die ersten Reichspräsidenten als Brückenbauer von der alten zur neuen Zeit vor uns. Friedrich Ebert, der vornehme wahrhaftige Charakter, den heiße Vaterlandsliebe alle Parteidogmen zurückstellen hieß, der als Reichspräsident nur das Wohl seines Volkes und dessen Rettung vor dem Untergang kannte, der in Wahrheit ein Vater der Verfassung genannt werden muß, von der er die Rückkehr der Ordnung herbeisehnte. Reichswirtschaftsminister von Raumer meinte einmal mir gegenüber, es sei nicht leicht gewesen, in Weimar die staatsrechtliche Stellung des Reichspräsidenten auszugestalten; unendlich schwieriger aber die Aufgabe, die Rolle dieses obersten Organs der Republik auf der politischen Bühne zu kreieren, das aber sei gerade der schlichten und festen Wesensart Eberts in überraschendem Maße gelungen. Zu dieser Würde brachte Ebert eine reiche parlamentarische Erfahrung aus der alten Zeit mit, stand er doch in den aller schlimmsten Kriegszeiten schon jahrelang im Vordergrund der wichtigsten Reichstagskommission, des Haushaltsausschusses. Daraus ergab sich für ihn fast wie von selbst die Aufgabe, in der Stunde der Revolution die Führung in die Hand zu nehmen. Paul von Hindenburg endlich, der allgefeuerte siegreiche Heerführer von Tannenberg, der seinem kaiserlichen Herrn nicht treuer diente, als er sich im Zusammenbruch dem Dienste seines schwergeprüften Volkes zur Verfügung stellte und der heute in schweigender Größe, wie ein Soldat, noch als Achtzigjähriger der Nation als Reichspräsident dient, hat dadurch, wie jeder weiß, der Sache der Republik den allergrößten Dienst geleistet und seinen Standesgenossen das hohe Beispiel unentwegter Pflichterfüllung jetzt wie einst vor Augen gestellt.

So gedenken wir am Festtag des republikanischen Reichs in Dankbarkeit und Verehrung der Großtaten der Vorfahren wie der Verdienste der neuen Führer. Was hier im Besonderen mit Rücksicht auf Bayern gesagt wurde, gilt entsprechend für alle anderen deutschen Länder. Es gibt keine Pflege staatlicher Kultur ohne die

Geschichte. Denn auch sie besteht in der bewußten geistigen Verbundenheit des lebenden Geschlechts mit allen Vorausgegangenen. Auf diese Weise erkennen wir in den Fundamenten unseres neuen, des dritten Reiches, die Bausteine wieder, die jene zurechtgehauen haben. Von dieser höheren Warte gesehen, fließen ohne Bitterkeit und Haß Vergangenheit und Gegenwart ineinander über. Aber es bleibt unser gutes Recht, sich des heute Erreichten im besonderen Maße zu freuen, im Glauben, daß der freie Volksstaat der Gegenwart, den uns die Verfassung von Weimar geschenkt hat, eine höhere Form staatlicher Gemeinschaft darstellt, als die Formen der Vergangenheit. Es gibt ein Gesetz der Emporentwicklung menschlicher Kultur auch für den Staat. Gottgläubige Menschen vermögen darin das Walten der Vorsehung zu sehen. Schon der größte Staatsphilosoph des Mittelalters, der hl. Thomas von Aquin, erklärte denjenigen Staat für den vollkommensten, der die größtmögliche Zahl seiner Angehörigen zu lebendiger Mitarbeit am Staate zu führen vermag. —

Hochansehnliche Versammlung! Verlangt unser Herz nach Antrieben vaterländischer Erhebung, so blicken wir hinauf nach den Sternen, ich meine nach jenen besten Leitideen, in denen sich wie in funkelnden Kristallen der Glaube und die Hoffnung an ein glückliches Gemeinschaftsleben versinnbildlicht. Wie die Sternbilder im Laufe ihrer Bezeiten wechseln, so erstrahlen auch unter jenen Leitideen des Staatslebens bald diese, bald jene in besonderem Glanze. Monarchien haben sie anders geformt als Demokratien, gottgläubige Zeitalter anders als freidenkerische. Fidelitas, Aequitas, Untertanentreue und abwägende Gerechtigkeit, so klingt es seit Karls d. Gr. Lagen an unser Ohr. Herrenhuld, Mannendienst und Ehre waren die Ideale des ritterlichen Zeitalters. Friede und Gerechtigkeit, Pax et Justitia, so lautete die Losung eines Barbarossa. In christlicher Prägung zuerst ist der Ruf nach Freiheit und Gleichheit aller vor dem Gesetz wie vor Gott erschollen. Die Forderung der Brüderlichkeit ist ebensosehr der Ausdruck der christlichen

Nächstenliebe, wie sie deutschem Genossenschaftsgeist entspringt; war doch jede rechtliche Gemeinschaft im Volke, ausgenommen diejenige des Blutes, in alter Zeit eine beschworene Verbrüderung. Die französische Revolution hat diese christlich-germanischen Ideen verweltlicht und durch Blutvergießen entweiht. Darum genügte ihr vielgepriesener Lerner: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, mit dem die französische Republik Europa erobert und auch unsere deutschen Klassiker begeistert hatte, der deutschen Sehnsucht nach Befreiung und nach einer eigenständigen Verfassung nicht mehr. Auf Josef Görres, den Feuerkopf vom Rhein, den größten Publizisten seiner Zeit und Münchner Professor der Universalgeschichte, dem wir unlängst im Lichthof unserer Universität unter Karl Voßlers von schwäbischem Sturmut und Freiheitsdrang durchpulsstem Rektorat das längst verdiente Denkmal gesetzt haben, wird der Wahrspruch „Wahrheit, Freiheit, Recht“ zurückgeführt. Ein Seher und unerschrockener Wahrheitskündler wie kein Zweiter ist Görres sicher gewesen, ist auch sein und seiner Zeitgenossen Verfassungsraum noch für lange Zeit am Unverstand und Widerstand der Regierenden gescheitert. Höchster Leitstern der nationalen Verfassungsbewegung, die nicht unterging, war jetzt die Forderung der Einheit aller Deutschen. Hoffmann von Fallersleben, der Dichter und Politiker, hat darum diese letztere Forderung an die Spitze jenes neuen deutschen Lernars gesetzt, der sich seiner Muse in einer glücklichen Eingebung zum Gedicht gestaltete: „Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Glückes Unterpfand“. Man muß diese Leitsterne aus der nationalen Sehnsucht des Vormärz heraus verstehen lernen, so geben sie erst ihren vollen Glanz. Die Weimarer Verfassung hat sie in ihren Vorspruch gesetzt. „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern“, so beginnt die Präambel. Es war ein Akt der Vaterlandsliebe und Staatsklugheit zugleich, als Friedrich Ebert das Deutschlandlied Hoffmanns von Fallersleben zur Nationalhymne der deutschen Republik erklärte und damit zu einem guten Teil die Klust schloß, die der Flaggenstreit aufgerissen hatte. Uns allen seit Kindes-

beinen vertraut, wurde damit das Deutschlandlied zum Quell innerer Befriedung und Einigkeit und damit in Wahrheit ein Unterpfand des Glücks.

Möge darum auch diese patriotische Feierstunde im Nationalgesang des dritten Reiches ausklingen! Möchten die letzten Worte dazu beigetragen haben, uns des Reichthums bewußt zu werden, der aus dem Dreiklang Hoffmanns von Fallersleben immer aufs neue entspringt: Des Reichthums an staatsbürgerlicher Pflichterweckung, an freudigem vaterländischem Stolz, an lautem Bekenntnis zu den unveräußerlichen inneren und äußeren Daseinsrechten Deutschlands.

Auch heute, wie im Vormärz, ist Einigkeit die höchste Lösung. Wir werden dann ein einig Volk, wenn wir alle uns gegenseitig achten und über alles in der Welt Deutschland setzen. So sei es auch in Bayern und in München zur zehnten Wiederkehr des Tages, da sich das deutsche Volk seine Verfassung selbst gegeben hat. Am Verfassungstage darf es weder Parteien noch Konfessionen geben. Alle Deutschen im Vaterland und draußen in aller Welt, die guten Willens sind, reichen einander heute die Hände. Viele Tausende aus Bayern allein sehen wir in diesem feierlichen Augenblick mit uns im Geiste vereint. Als ein Mitarbeiter an Weimar darf ich mich der wachsenden Anerkennung der Verfassung im Lager der eigenen Parteifreunde freuen. Unter den Männern der Deutschen Volkspartei aus der engeren bayerischen Heimat grüßen wir heute vor allem die verehrungswürdige Gestalt Wilhelm Kahls, des achtzigjährigen Gelehrten und Politikers; aus Unterfranken stammt er, von der Münchener Hochschule aus hat er seinen wissenschaftlichen Lauf genommen, dankbar gedenken wir heute seiner großen Verdienste um Verfassung und Strafrechtsreform. Wir grüßen Fritz van Calker, den Patrioten und Politiker, dessen Lehrtätigkeit an zwei Münchner Hochschulen, von echter Deutschlandsliebe beseelt, vieles im Stillen für ein wahres Verfassungsverständnis wirkt. Aus den Reihen der Demokratie müssen wir heute zunächst zweier Toter gedenken: Josefs von Graßmann, des Juristen und Staatsmannes, der zuerst in Kurt Eisner und durch diesen in

Friedrich Ebert die Achtung vor dem Fortbestand der gliedstaatlichen Kräfte Bayerns geweckt hat; Roberts von Piloty, der im Geiste Weimars die Verfassung des Freistaates Bayern gestaltet hat. Von den Lebenden rufe ich in unsern festlichen Kreis Reichswehrminister a. D. Dr. Otto Geßler, der vom Oberbürgermeister von Nürnberg zu seinem hohen Reichsamt aufstieg und dort in mehreren Kabinetten der jungen Republik die junge Reichswehr zu unbeirrbarer Pflichterfüllung im Dienste des Staates und der Volksgemeinschaft erziehen half.

Mit uns wissen wir aber auch in dieser Stunde vereint die Führer des werktätigen Volkes aus dem Lager der Sozialdemokratie, deren deutsche Gesinnung außer jedem Zweifel steht, Erhard Auer und Johannes Timm. Wir vergessen nicht des erkrankten Herrn Reichskanzlers. Müller-Franken heißt er im Almanach des Reichtags, die Wähler Nürnbergs haben ihn ins Parlament entsandt. Ihm, dem derzeitigen Leiter der deutschen Reichspolitik, die im Haag vor weltgeschichtlichen Aufgaben steht, ihm senden wir heute von dieser Stelle innige Genesungswünsche und deutsche Festgrüße. Wir achten endlich auch die Männer von rechts, die aus Überzeugung und Pflichtgefühl am Staatsideal von gestern festhalten und sich heute nicht zu uns gesellen wollen, wenn sie nur einen ehrlichen Kampf der Geister mit den Mitteln der Geseglichkeit führen. Ihnen aber vor allen, meine Herren von den Münchner Reichsbehörden, die Sie der Reichsverfassung durch ein engeres und besonders Band der Treue verbunden sind, gilt unser aller herzlichster Dank für die Feierstunde, die Sie uns heute in diesem würdigsten Raume ihrer Arbeitsstätte bereitet haben.

Und so erheben Sie sich, hochgeehrte Herren, und stimmen an unser herrliches Deutschlandlied, das Symbol großdeutscher Zukunftshoffnung, darin sich norddeutscher Dichtergeist und Wiener Tonkunst symbolisch vermählen:

Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt!

